

I. Was ist eine Remonstration

Remonstration stammt aus dem lateinischen: remonstrare „wieder zeigen“

Im universitären Betrieb versteht man unter einer Remonstration die schriftliche Geltendmachung von Einwänden des Studierenden / Prüflings gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung beim Aufgabensteller (Lehrstuhl) mit dem Ziel der Neubewertung dieser Leistung.

D.h. Studierenden, die Kritikpunkte zur Prüfungskorrektur vorbringen möchten, setzen sich mit den Korrekturbemerkungen am Rande der Klausur / Hausarbeit intensiv auseinander und tragen mit konkreter und nachvollziehbarer Begründung schriftlich vor, weshalb sie der Ansicht sind, dass die ursprüngliche Bewertung der Klausur / Hausarbeit unangebracht ist.

II. Wann macht eine Remonstration Sinn

Es kommt maßgeblich darauf an, dass Sie in **berechtigter Weise** mit der Einordnung Ihrer Prüfungsleistung in das Bewertungssystem unzufrieden sind. Eine Überdenkung der Bewertung der Prüfungsleistung ist vom Aufgabensteller nur dann vorzunehmen, wenn konkret dargelegt werden kann, in welchen Punkten die ursprüngliche Bewertung fehlerhaft ist.

Ursachen für eine fehlerhafte Bewertung liegen in der Regel vor, wenn

- vertretbare Lösungen als falsch gewertet werden oder
- vorhandene Ausführungen als fehlend bemängelt werden und daher bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben
- **und** die Fehlbeurteilung für Notenvergabe gravierend ist.

 Unzufriedenheit mit der Note allein ist kein Beschwerdegrund! Es ist nötig, die Prüfungskorrektur in konkreter und nachvollziehbarer Weise zu beanstanden.

III. Was ist für eine Remonstration formal zu beachten

Sie können **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** nach dem Termin der offiziellen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses **schriftlich** Einwände gegen die Bewertung **beim Aufgabensteller** erheben. Die Remonstrationsabsicht muss in jedem Fall bis zum Ende der Remonstrationsfrist schriftlich beim Lehrstuhl erklärt werden. Kann die Ausgabe der Prüfungsleistungen bzw. Einsichtnahmemöglichkeit vom Lehrstuhl nicht zeitnah zur offiziellen Notenbekanntgabe ermöglicht werden, so kann die Remonstrationsbegründung innerhalb von 14 Tagen nach Abholung der Prüfungsarbeit bzw. Einsichtnahme nachgereicht werden.

Besuchen Sie die Klausurbesprechung (soweit eine angeboten wird).

 Bei vielen Lehrstühlen ist der Besuch der Besprechung zwingend und eine entsprechende Bescheinigung o.ä. bei der Remonstration nachzuweisen!

Bei der Remonstration handelt es sich um einen offiziellen Antrag. Halten Sie eine entsprechende Form ein:

- Setzen Sie sich sachlich und strukturiert mit der Bewertung Ihrer Klausur / Hausarbeit auseinander.
- Legen Sie konkret dar, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen nach Ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweist (es genügt nicht, die Bewertung schlicht als „zu streng“ oder „nicht überzeugend“ zu bemängeln).
- Die Remonstration sollte einen angemessenen Umfang im Verhältnis zur Arbeit haben (bei einer Hausarbeit länger als bei einer Klausur). Konzentrieren Sie sich auf die zentralen Punkte.
- Sollten Sie Ansichten belegen wollen, reicht die Angabe einer Fundstelle. Umfängliche Auszüge aus einer Quelle müssen nicht erbracht werden.
- Bleiben Sie bei Ihren Begründungen sachlich, höflich und respektvoll.

IV. Wie verfasst man eine Remonstration inhaltlich

Beginnen Sie die Remonstration mit der **Feststellung**, dass die Korrektur Rechtsfehler aufweist und die vergebene Notenstufe damit zu niedrig ist.



Formulierungsbeispiel:

„Sehr geehrte(r) Frau/ Herr Prof. Mustermann, ich darf das korrigierte Exemplar meiner Hausarbeit/Klausur an Sie zurückreichen. Ich halte die Bewertung für sachlich nicht gerechtfertigt und daher in der Notenstufe zu niedrig.“

Anschließend legen Sie sich Ihre **Remonstrationsgründe** dar.

Nummerieren Sie die einzelnen Rügepunkte nach der Reihenfolge der Klausur. Korrekturanmerkungen am Ende der Arbeit sind an dem Ort anzusprechen, auf den sie sich beziehen.

Rügen kann man grundsätzlich:

- als „nicht vertretbar“ monierte diskutabile Ergebnisse
- unzutreffende Einwände gegen die Argumentation
- unzutreffende Einwände gegen Inhalte, insb. angeblich fehlende Darstellungen
- unzutreffende Einwände gegen den Aufbau
- unzutreffende Einwände gegen Ansätze
- formelle Korrekturfehler (Mängel müssen grundsätzlich als solche gekennzeichnet werden.)

Abschließend bitten Sie darum, die **Notenstufe zu ändern**.



Formulierungsbeispiel:

„Nach alledem darf ich Sie daher freundlichst bitten, die festgesetzte Notenstufe nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.“



Der Aufgabensteller informiert Sie über das Ergebnis der Remonstration.